

**Vn Gottes Gnaden Wir  
 Franz Leon, Bischof zu  
 Baderborn und Hildesheim,  
 des heil. römischen Reichs Fürst, Graf  
 zu Pyrmont, &c.**

Edict de 21.  
 März 1792  
 das Kais. Ver-  
 bot aller auf-  
 rührischen  
 Schriften und  
 Unruhen betr.

Fügen hiemit zu wissen: wie daß Uns unlängst von des Niederrheinisch- Westphälischen Kreises hohen Ausschreibungs- Amtes- Directorio das von Weyl. Ihro Römisch- Kaiserl. Majestät an die freis ausschreibende Herren Fürsten unterm 3ten Dec. v. J. wegen Unterdrückung aufrührischer Schriften, und Erhaltung des Ruhestandes im deutschen Reiche auf gethanes Ansuchen der sämtlichen höchst und hohen Reichsständen erlassenes Schreiben zugestellet seye, folgenden Inhalts:

**Leopold der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Ungarn und Böhmeim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toskana &c. &c.**

Hochwürdigst und Durchlachtigster freundlich geliebter Bruder und Kurfürst, auch Durchlachtigst Großmächtiger Fürst, besonders lieber Freund, Vetter und Bruder, dann Durchlachtigster lieber Vetter und Kurfürst. Euer Liebden, Majestät und Liebden ist zum voraus bekannt, was gestalten Uns Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reiches unterm 6ten August laufenden Jahres geziemend ersucht haben, bey den sämtlichen Reichskreisen die Vorkehrung solcher wirksamen Maaßregeln allergnädigst zu veranlassen, wodurch der landesherrlichen Polizey Gewalt ohne Eintrag auf eine gleichförmige Art, der Verbreitung der zur Aufruhr anfachenden Schriften und

Grund-

Grundsätze mit wechselseitiger Beiwirkung vorgebogen, auch weiters mittels thätiger allenthalbiger Herstellung der Reichs- konstitutions- mäßigen Verfassung des gemeinsamen und vereinten Reichs- Wehr- und Vertheidigungsstandes Gehorsam, Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Reiche gehandhabet werden möge.

Wenn Wir nun Uns von Anbeginn Unserer Reichsregierung zum vorzüglichsten Augenmerk genommen haben, den öffentlichen Ruhestand des heiligen Reiches und sämtlicher dessen Angehörigen aufrecht zu erhalten, sodurch männiglich in Unsern, und des heiligen Reiches Schutz zu haben, und wider alle unrechtmäßige Gewalt reichsverfassungsmäßig zu schirmen, ein solches aber nicht leichtlich würde zu erzielen seyn, falls nicht der Verbreitung empörerischer Schriften, wie ohnehin die Reichsgesetze, insonderheit der Reichsabschied vom Jahr 1570, und die Reichspolizei-Ordnung jeder Obrigkeit gemessenst aufgeben, mit allem Ernste gesteuert, auch, falls nicht jenes, was zur Handhabung des Landfriedens, und der allgemeinen Reichsvertheidigung und Sicherheit allschon in den Reichsabschieden vom Jahr 1526 zu Speier S. 9. und 1530 zu Augsburg S. 70. und so weiter in der Reichs-Executionsordnung vom Jahr 1555, auch in dem westphälischen Friedensschlusse verordnet ist, bewerkstelliget, und in dessen Gemäßheit jeder Kurfürst, Fürst und Stand dermaßen gefaßt seyn wollte, damit er und die Seinen sich selbst unversehene Ueberfalls etwas entschütten, seinen Benachbarten fürderliche und fürträgliche Rettung leisten, auch hinwider von andern tröstlichen Beistand erwarten möge.

Als gestinnen Wir an Euer Liebden, Majestät und Liebden, als ausschreibende Fürsten des Niederrheinisch Westphälischen Kreises Liebden, Liebden, Liebden reichsväterlichst, all dieses den sämtlichen Ständen des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises zu Gemütthe zu führen, und dieselbe wohl zu erinnern, damit der Verbreitung aller zu Empörung und Aufruhr anfachenden Schriften und Grundsätze, sonderheitlich solcher, wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung, oder die Stöhrung der öffentlichen Ruhe befördert wird, durch wachtsame Aufsicht auf die Urheber, Verfasser und Verbreiter, durch scharfe Bestrafung derselben, und durch unnachsichtliche Konfiszierung dergleichen in- und ausländischer Schriften mit desfalliger wechselseitiger Beiwirkung sorgfältigst vorgebogen, und überhaupt vorsichtig verhütet werde, damit nirgends im Reiche eine öffentliche Unruhe und Empörung

rung entstehe, sondern jeder in gehörigem Gehorsame gehalten, und sich mit jenem, was die unbefangene strafsdurchgehende Justizpflege mit sich bringt, schuldigst zu begnügen, mit Nachdruck vermogt, im Falle aber ein Auflauf oder Empörung entstehen sollte, von jedem Kreisstande so, wie die Handhabung des Landfriedens mit sich bringt, mit bewaffneter starker Hand herbei geeilt, sodurch Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Reiche gehandhabt, und jeder getreue Reichs-Untertthan geschützt, und bei dem Seinigen erhalten werde.

Damit auch diese Erhaltung und Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit desto wirksamer seye, und desto einträchtlicher von statten gehen möge, so versehen Wir Uns zu Euer Liebden, Majestät und Liebden, und sämtlichen Ständen des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises, dieselben werden all solches reichspatriotisch bewerkstelligen, auch eifrigst dazu verwenden, damit die reichs-konstitutionsmäßige Verfassung des gemeinsamen und vereinten Reichs-Wehr- und Vertheidigungsstandes allenthalben thätigst hergestellt, auch des Endes sich mit andern Reichskreisen in vertrauliches Einvernehmen gesetzt werde.

Wir sind immittels des billigen Vertrauens, und leben der geströsten Hoffnung, Eure Liebden, Majestät und Liebden werden sowohl für sich selbst, als von obhabenden Kreisauschreib-Amts wegen diese so heilsame Sache zu befördern, sich angelegen seyn lassen, auch, wie solches geschehen sey, Uns baldigst berichten.

Und Wir verbleiben übrigens Deroselben respectivè mit beharrlicher Freundschaft, Freund- Wether- und brüderlichem Willen, Kaiserlichen Hulden, Lieb und allem Guten beständig und vorderist wohl beigethan.

Gegeben zu Wien den dritten Decembris, Anno siebenzehnt hundert ein und neunzig, Unserer Reiche des Römischen, wie auch des Hungarischen und Böhmischen im zweyten.

Euer Liebden, Majestät und Liebden ausschreibender  
Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises  
Liebden, Liebden, Liebden gutwilliger Bruder,  
Freund und Wether

Leopold.

Vt. S. zu Colloredo Mannsfeld.  
Joh. Freyh. von Horiz mpp.

Da Uns nun Unsere reichsständischen Pflichten verbinden, Dieses auf des gesammten deutschen Reichs Verlangen erlassene Kaiserliche Schreiben zu jedermanns Wissenschaft, wie hiemit geschieht, bekannt zu machen; so erget an sämtliche Unsere Beamten und Gerichtshabere hiemit Unser ernstliche Befehl, die Vorschrift vorstehenden allerhöchsten Kaiserl. Schreibens genau zu befolgen, und auf alle, die öffentliche Ruhe und Reichsverfassung stöhrerwollende Schriften, Unternehmungen und Handlungen genau Obacht zu haben, und, sobald Sie davon etwas in Erfahrung bringen sollten, darab sofort und unverzüglich an Unsere Regierung zu Paderborn den pflichtmäßigen Bericht zu erstatten. Geben in Unserer Stadt Hildesheim den 21. März 1792.

Franz Egon.

